

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff75f23e-414c-34d9-9c7e-87d6f6fcf1b8>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 694 ZPO - Widerspruch gegen den Mahnbescheid

(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.

(2) ¹Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt. ²Dies ist dem Antragsgegner, der den Widerspruch erhoben hat, mitzuteilen.

